



---

**Informationsblatt zur Kindertagespflege der Stadt  
Bad Oeynhausen**

---

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung der Sorgeberechtigten. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Sorgeberechtigten in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
- in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten.)
- oder die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (Ganztagsschulen, Horte u. dgl.) bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Alle Kindertagespflegepersonen verfügen über eine Erlaubnis durch das Jugendamt gemäß § 43 SGB VIII.

Der Umfang der notwendigen täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten.

Die Gewährung der Leistung in Kindertagespflege ist antragsgebunden und erfolgt frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrages.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Die Kindertagespflege wird geldlich gefördert, wenn diese mehr als fünf Stunden in der Woche erfolgt und voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird.

Leistungen werden im Regelfall auf ein Jahr befristet. Für die Weitergewährung ist rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung ein Folgeantrag zu stellen.

Nachweise über den Umfang der tatsächlichen Betreuung müssen von der Kindertagespflegeperson monatlich eingereicht werden. Die Sorgeberechtigten müssen auf dem Nachweis mit dem eingetragenen Umfang unterschreiben.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie wird in Pauschalen nach den bewilligten Betreuungsumfang an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Darüberhinausgehende Beträge, die zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbart wurden, sind von den Sorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson zu erstatten (z.B. Kosten der Verpflegung des Kindes oder Fahrtkosten).

Die Sorgeberechtigten haben zu den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege beizutragen. Für die Heranziehung gilt der § 90 des Sozialgesetzbuches VIII.

Besuchen zwei oder mehr Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben.

In allen Fragen der Kindertagespflege beraten wir Sie gern. Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen Frau Vortmeyer und Frau Scheiding vom Bereich Jugend zur Verfügung.

#### Kontaktdaten der Fachberatung:

Frau Vortmeyer: 05731 / 14-4224, e.vortmeyer@badoeynhausen.de

Frau Scheiding: 05731 / 14-4215, c.scheiding@badoeynhausen.de

Dort und auf der Homepage der Stadt Bad Oeynhausen bekommen Sie auch die erforderlichen Anträge auf Förderung der Tagespflege und weitere Informationen.

01/2021

<b>Jahres-Einkommen bis</b>	<b>Betreuungszeit in Wochenstunden</b>						
	<b>Bis 5</b>	<b>mehr als 5 bis 10</b>	<b>mehr als 10 bis 15</b>	<b>mehr als 15 bis 20</b>	<b>mehr als 20 als 25</b>	<b>mehr als 25 bis 35</b>	<b>mehr als 35 bis 45</b>
Bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 37.000 €	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €	55 €	70 €
Bis 49.000 €	24 €	48 €	72 €	96 €	120 €	170 €	210 €
Bis 61.000 €	37 €	74 €	111 €	148 €	185 €	237 €	290 €
Bis 75.000 €	50 €	100 €	150 €	200 €	250 €	290 €	330 €
Bis 90.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	290 €	330 €	370 €
Bis 105.000 €	65 €	130 €	195 €	260 €	340 €	380 €	420 €
über 105.000 €	70 €	150 €	220 €	300 €	425 €	460 €	500 €